



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

02. Jan. 2019

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 21.11.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6) „Abstimmungsverhalten der Landesregierung über das Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“,

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3876,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Rheinland-Pfalz hat im 971. BR-Plenum am 19. Oktober zu TOP 5 „Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ (BR Drs. 475/18) zugestimmt. Der Bundesrat hat zur BR Drs. 475/18. insgesamt zugestimmt.

Die Erkenntnisse der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik konnten erstmals zeigen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der Seuche im Anfangsstadium möglich ist. Um die in Tschechien durchgeführten Maßnahmen auch in Deutschland umsetzen zu können, war das vorhandene Instrumentarium, insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz, nicht weitgehend genug.

Es fehlten insbesondere die Anordnungsbefugnis für:

- die Umzäunung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes,
- ein Ernteverbot zur Vermeidung der Beunruhigung von Wildschweinen in einem infizierten Gebiet und
- eine vermehrte Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren.

Der Gesetzentwurf schafft nunmehr die Ermächtigung für das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. Vorschriften zu erlassen über:

- Betretungsverbote bestimmter Örtlichkeiten oder Gebiete (z. B. ein Waldgebiet),
- die Möglichkeit zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Örtlichkeiten oder Gebieten,
- Verbote oder Beschränkungen der Jagd,
- die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren,
- das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- das Anlegen von Jagdschneisen.

Zudem sah das Tierseuchenrecht bislang nur einen Entschädigungstatbestand für Tierhater vor, deren Tierbestand wegen des Verdachts oder Ausbruchs einer Tierseuche auf behördliche Anordnung getötet wurde.

Die Entschädigungstatbestände wurden durch den Gesetzentwurf erweitert um die Entschädigung der

- Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die von Maßnahmen zur Absperrung betroffen sind für den entstehenden Aufwand oder Schaden,
- Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, dessen Nutzung verboten oder beschränkt wurde (z. B. Ernteverbot) bzw. der zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet wurde.

Ferner wurde das EEG in den §§ 44 und 101 ergänzt. Diese von Ländern und Fachverbänden seit längerem geforderte Änderung des EEG dient zur Absicherung der Biogasanlagenbetreiber, indem der Fortbestand der EEG-Vergütung für die Gülle-Vergärung im Seuchenfall gewährleistet wird. Ohne diese Änderung laufen die Anlagenbetreiber Gefahr, für den gesamten verbleibenden EEG-Vergütungszeitraum diese Vergütungsbestandteile nicht rückholbar und unverschuldet zu verlieren.

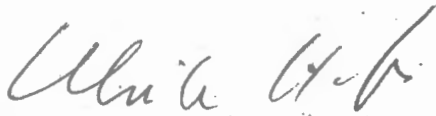
Hinweisen möchte ich noch auf eine kleine aber bedeutende Änderung, welche im parlamentarischen Verfahren im Bundestag vorgenommen wurde und die uns schon Kopfschmerzen bereitet hat. Mit Einfügung eines neuen Abs. 9 in § 6 des Tiergesundheitsgesetzes wurde denjenigen Jagdausübungsberechtigten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung oder ein Schadensersatzanspruch nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer zugestanden, denen auf Grund angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder deren Jagdausübung verboten oder beschränkt wird.

Hätte diese Regelung bereits im Jagdjahr 2017/18 bestanden, wären nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen durch die eingefügte Aufwandsentschädigung bzw. durch den Schadensersatzanspruch für jagdausübungsberechtigte Personen in Rheinland-Pfalz Kosten in Höhe von ca. 24 Mio. € entstanden.

Wir haben mehrfach auf diesen Fakt hingewiesen und halten es auch weiterhin für nicht richtig, wie der Bund hier vorgeht. Dennoch haben wir als Land diesem Entwurf

zustimmt, um die Schaffung der bundeseinheitlichen Rechtsgrundlagen für dringend notwendige Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Höfken'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Ulrike Höfken